OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753401/12/MB/NIF

Datum:
Linz, 11. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Oktober 2024, GZ: PAD/24/01405016/006/VW, WY-W/0010/2024, betreffend den Ausspruch eines Waffenverbotes nach dem Waffengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 22. Oktober 2024, GZ: PAD/24/01405016/006/VW, WY-W/0010/2024, gab die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) der Vorstellung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 24. Juli 2024, GZ: PAD/24/01405016/006/VW, WY-W/0010/2024, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, keine Folge. Darüber hinaus sprach sie einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass es im Zuge eines Beziehungsstreites mit der Freundin des Bf, Frau C__, am 7. Juli 2024 gegen 18:20 Uhr zu einer erheblichen verbalen und körperlichen Auseinandersetzung (Gerangel) gekommen sei. Aufgrund der Schilderungen der Zeugen D__ und E__ sei nicht auszuschließen gewesen, dass es zu einem weiteren gefährlichen Angriff (Auseinandersetzung) zwischen dem Bf und der Gefährdeten komme. Gegen den Bf sei am 7. Juli 2024 ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG sowie ein vorläufiges Waffenverbot verhängt worden. Am 10. Juli 2024 habe sich die Gefährdete in der PI St. Peter/Au eingefunden und den vergangenen Sachverhalt geschildert. Sie sei sehr wohl vom Bf tätlich angegriffen bzw geschlagen worden. Weiters habe sie weitere vergangene Vorfälle bezüglich Gewaltanwendungen durch den Bf zur Anzeige gebracht. Aus diesem Anlass sei gegen den Bf am 10. Juli 2024 ein weiteres Betretungsverbot gemäß § 38a SPG betreffend den Schutzbereich in F-Straße, sowie ein vorläufiges Waffenverbot verhängt worden. Der gegebene Sachverhalt und das aggressive und brutale Verhalten in Verbindung mit den in der nahen Vergangenheit zurückliegenden tätlichen Angriffen gegen die Freundin des Bf würden als Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bf Waffen missbräuchlich verwenden und somit Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnte.
Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 24. Juli 2024 sei dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten worden. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung, in der er im Wesentlichen die Anschuldigungen von Frau C__ bestritt. In weiterer Folge habe der Bf auf die Einstellung des gegen ihn eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verwiesen.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Frau C__ in ihrer Einvernahme zumindest zwei Vorfälle ausführlich und in glaubwürdiger Weise geschildert habe und sie weiter ausgeführt habe, dass es seitens des Bf immer wiederkehrend, ca alle zwei Wochen, zu solchen Übergriffen gekommen sei. Dass diese Aussage nicht den Tatsachen entsprechen würde, sei nach Ansicht der Behörde unrealistisch, zumal sich Frau C__ durch eine Falschaussage selbst

strafrechtlich strafbar machen würde. Vielmehr sei für die Behörde der Eindruck entstanden, dass das Opfer in der Vergangenheit in einer Täter-Opfer-Bindung verharrt sei, wodurch sie die Übergriffe bis zuletzt nicht zur Anzeige gebracht habe. Ein Waffenverbot setzte überdies nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen gekommen sei. Es genüge, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hierbei sei nach dem dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen.
Die geschilderte, kontinuierliche Steigerung der Gewaltbereitschaft des Bf durch wiederholte tätliche Angriffe auf das Opfer verbunden mit einer Körperverletzung würden jedenfalls bestimmte Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG darstellen. Die Behörde habe eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten Tatsachen, auf die Gefahr einer künftigen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Rechtsgütern verbunden sein könnte, zu schließen. Aufgrund der Delikte gegen Leib und Leben und der Art der Begehung sei zu ersehen, dass der Bf offensichtlich dazu neige, in Konfliktsituationen gewaltsame Lösungen zu suchen. Da Konflikte im täglichen Leben häufig auftreten können und der Bf in solchen Situationen offensichtlich nicht vor Gewalthandlungen zurückschrecke, sei von einer negativen Gefährlichkeitsprognose auszugehen.
Darüber hinaus habe der VwGH in seiner Rechtsprechung zur Situation familiärer Gewalt mit Verletzungsfolgen festgehalten, dass schon ein einmaliger Vorfall, bei dem der Betroffene seine Ehefrau durch Würgen und Versetzen von Schlägen, wodurch sie zu Boden gestürzt sei, verletzt und auf diese Weise den Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB verwirklicht hatte, als Gewaltexzess zu werten sei und ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs 1 gerechtfertigt sei, wobei nicht entscheidend sei, durch welches Verhalten auch immer die Auseinandersetzung ihren Ursprung genommen habe.
Es sei ohne Belang, ob der Bf vom Gericht verurteilt worden sei oder nicht, wenn die Behörde annehmen müsse, dass er durch sein Verhalten missbräuchlich Waffen verwenden oder die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass im Rahmen des nunmehr bekämpften Bescheides als Belastungsbeweis einzig die Aussagen der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf Frau C__ von der Behörde herangezogen worden sei. Die fortgesetzte Gewaltausübung habe durch keinerlei Beweismittel objektiviert werden können, hingegen könne der Bf nunmehr auch nachweisen, dass Frau C__ nicht unbedingt einen ordentlichen Lebenswandel führe, was etwa das Fahren im betrunkenen Zustand betreffe, welches Verwalten am 7. Juli 2024 der Anlass für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen den Bf gewesen sei. Frau C__ habe am Samstag, den 12. Oktober 2024 um 18:15 Uhr in G-Straße, im betrunkenen Zustand einen wirtschaftlichen Totalschaden am PKW BMW 2020dxDrive der Gesellschaft des Bf

verursacht und könne von Glück gesprochen werden, dass das Leben oder die Gesundheit dritter Personen durch das Verhalten von Frau C__ nicht beeinträchtigt worden sei.
Die erstinstanzliche Behörde ignoriere alle vom Bf vorgelegten Beweismittel und gehe von einer kontinuierlichen Steigerung der Gewaltbereitschaft durch wiederholte tätliche Angriffe gegenüber Frau C__ aus, obwohl diese Aussagen, die auch völlig im Widerspruch zum Verhalten der Frau C__ stehen würden, die immer noch die Nähe des um 14 Jahre jüngeren Bf suche, durch keinerlei Beweise objektivierbar seien und verweise der Bf erneut auf die Begründung der Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten. Objektivierbar sei lediglich die Verhinderung der Weiterfahrt der betrunkenen Frau C__ mit dem PKW der Gesellschaft des Bf am 7. Juli 2024 und nunmehr die Verursachung eines Totalschadens des rund EUR 40.000,00 teuren BMW durch Frau C__ als Lenkerin im betrunkenen Zustand. Die Verhinderung der Weiterfahrt der Frau C__ am 7. Juli 2024 im betrunkenen Zustand mit dem Fahrzeug der Gesellschaft des Bf sei rechtlich geboten gewesen und verweise der Bf etwa auf den Rechtssatz 2023/02/0106 des VwGH, wonach das Überlassen seines PKW an eine merkbar alkoholisierte Person als Beitragstäterschaft zu einer Verwaltungsübertretung gesehen werde. Die Verhängung eines Waffenverbotes lediglich aufgrund dieser Tat stehe in jeglichem Widerspruch zum Waffengesetz und würden die Ausführungen der Behörde, wonach die Aussagen von Frau C__ wohl stimmen müssen, zumal sie sich durch eine Falschaussage ja selbst strafrechtlich strafbar machen würde, von einer sehr blauäugigen Sichtweise in diesem Fall zeugen. Die von der Behörde unterstellte Einsicht würde ein gewisses Maß an Verbundenheit mit der Rechtsordnung voraussetzen. Das wiederholte Fahren im betrunkenen Zustand und die Verursachung eines Totalschadens am PKW der Gesellschaft des Bf zeige diese Verbundenheit gerade nicht. Der von der zuständigen Sachbearbeiterin gewonnene Eindruck, wonach das Opfer in der Vergangenheit in einer Täter-Opfer-Bindung verharrte, weshalb sie ihre Anzeige erst nach der Verhinderung der Weiterfahrt am 7. Juli 2024 und der Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbotes einbrachte, zeuge von einer sehr wenig lebensnahen Betrachtung in diesem Fall und würden die vorgelegten Beweismittel diesen Eindruck ohne Voreingenommenheit in Richtung eines angeblich weiblichen Opfers nicht wirklich zulassen.

I.3. Mit Schreiben vom 26. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 28. Jänner 2025 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der der Bf sowie die Zeugin C__ einvernommen wurden. Die öffentliche mündliche Verhandlung wurde vom erkennenden Gericht schließlich zur Ladung neuerlicher

Zeugen vertagt. Es wurde vereinbart, dass der Bf und Frau C__ dem erkennenden Gericht binnen einer Frist von zwei Wochen Zeugen mit ladungsfähiger Adresse übermitteln.

I.5. Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 übermittelte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung eine Liste mit Zeugen, die für die nächste öffentliche mündliche Verhandlung zu laden seien. Überdies legte der Bf Fotos zum Beweis dafür vor, dass Frau C__ tatsächlich keinerlei Angst vor dem Bf gehabt habe.

I.6. Mit Schreiben vom 27. Februar 2025 teilte die Zeugin C__ durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit, dass sie keine weiteren Zeugen stellig machen werde. Auch die Zeugin selbst könne und wolle keine weitere Aussage im Verfahren machen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die nachträglich vorgelegten Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2025.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Gesellschafter der H__ in I-Straße.

II.1.2. Der Bf lebte über eine längere Zeit in einer Lebensgemeinschaft mit Frau C__, geboren am tt.mm.jjjj. Frau C__ verfügte über eine Wohnung in J__, in der der Bf während der gemeinsamen Beziehung öfters übernachtete. Der Bf und Frau C__ verfügten seit April 2024 zusätzlich über ein gemeinsam angemietetes Haus in K__.

II.1.3. Am 7. Juli 2024 besuchten der Bf und Frau C__ ein Kirchenfest in L__, auf dem sie gemeinsam Alkohol konsumierten. Es kam zu einem Streit, woraufhin der Bf das Fest vorzeitig mit der Handtasche der Frau C__, in der sich die Wohnungs- und Hausschlüssel für die Wohnung in J__ und das Haus in K__ befanden, zu Fuß verließ. Frau C__ verließ das Kirchenfest kurze Zeit später mit dem im Eigentum der Gesellschaft des Bf stehenden Fahrzeug BMW 220dxDrive mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Sie fuhr zum Haus in K__, um ihren dort befindlichen Hund abzuholen, und musste dafür mangels Hausschlüssel das Gartentor übersteigen. Sie setzte sich mit ihrem Hund wieder ins Auto und fuhr in Richtung J__. Gegen 18:20 Uhr nahm Frau C__ den Bf während ihrer Autofahrt in der Nähe der Bushaltestelle in M-Straße, wahr, woraufhin sie das Fahrzeug bei der Bushaltestelle

parkte. Es kam zu einem Streit zwischen dem Bf und Frau C__, im Rahmen dessen die Frau C__ die Fahrzeugschlüssel in das angrenzende Feld warf.

Es kann nicht festgestellt werden, worum es in diesem Streit tatsächlich ging und ob es im Rahmen dieses Streits zu Handgreiflichkeiten durch den Bf gekommen ist.

Schließlich rief der Bf die Polizei. Frau C__ ließ sich noch vor Eintreffen der Exekutivbeamten von ihrem Ex-Ehegatten, Herrn N__, abholen. Die einschreitenden Beamten der PI St. Peter an der Au sprachen gegen den Bf daraufhin ein Betretungs- und Annäherungsverbot für das Haus in O-Straße, und die Wohnung in F-Straße, sowie ein vorläufiges Waffenverbot aus.

II.1.4. Am 8. Juli 2024 hob die Bezirkshauptmannschaft Amstetten das gegen den Bf erlassene Betretungsverbot für die Wohnung in F-Straße, auf.

II.1.5. Am 10. Juli 2024 wurde Frau C__ von Beamten der PI St. Peter in der Au zeugenschaftlich einvernommen. Im Rahmen dieser Zeugeneinvernahme berichtete Frau C__ erstmalig von diversen tätlichen Angriffen durch den Bf im betrunkenen Zustand. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht hielt die Bf die von ihr auf der PI St. Peter in der Au getroffenen Aussagen aufrecht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass es tatsächlich zu tätlichen Angriffen des Bf gegenüber Frau C__ gekommen ist.

II.1.6. Am 10. Juli 2024 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich daraufhin neuerlich ein Betretungsverbot für die Wohnung in F-Straße, gegen den Bf.

II.1.7. Mit Mandatsbescheid vom 24. Juli 2024, GZ: PAD/24/01405016/006/VW, WY-W/0010/2024, wurde dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten.

II.1.8. Am 23. August 2024 wurde das gegen den Bf geführte Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der fortgesetzten Gewaltausübung gemäß § 107b Abs 1 StGB durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten eingestellt. Begründend führte die Staatsanwaltschaft St. Pölten Folgendes aus:

„Die Verdachtslage beruhte lediglich auf den Aussagen von C__. Die Verletzungen, welche das Opfer durch die gegenständlichen Vorfälle erlitten haben soll, sind durch keine Beweismittel objektiviert. Nach der Aktenlage steht als unbeteiligter Zeuge zu Vorfällen zwischen Opfer und Beschuldigtem lediglich D__ zur Verfügung. Dieser hat jedoch keine unmittelbaren Wahrnehmungen zu tatsächlichen einseitigen Gewaltanwendungen durch Harald BLEINER. Aus den Angaben des Opfers geht nicht hervor, dass anderweitige Zeugen

vorhanden wären, welche den sonstigen gegenständlichen Vorfällen beigewohnt hätten und die Verdachtslage mit ihren Aussagen erhärten könnten."

II.1.9. Der Bf und Frau C__ unternahmen im November und Dezember 2024 diverse gemeinsame Ausflüge. Frau C__ fand sich auch im November 2024 noch regelmäßig – teils ohne Wissen des Bf – im gemeinsam angemieteten Haus ein, um dort zu putzen bzw für Ordnung zu sorgen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den Aussagen des Bf und der Zeugin C__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28. Jänner 2025 sowie den nachträglich vorgelegten Bildaufnahmen des Bf.

Im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens konnte weder zweifelsfrei festgestellt werden, worum es im Streit zwischen dem Bf und Frau C__ am 7. Juli 2024 tatsächlich ging und ob es im Rahmen dieses Streits zu Handgreiflichkeiten durch den Bf gekommen ist, noch, ob während der Beziehung zwischen dem Bf und Frau C__ im Generellen tätliche Angriffe des Bf gegenüber Frau C__ stattgefunden haben. Während Frau C__ sowohl im Zuge ihrer Einvernahme auf der PI St. Peter an der Au als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von teils schwerwiegenden körperlichen Angriffen des Bf berichtete, bestritt der Bf sowohl im Rahmen der Beschuldigteneinvernahme auf der PI St. Peter an der Au als auch vor dem erkennenden Gericht die ihm vorgeworfenen Gewaltausbrüche und lieferte zum Teil auch plausible Gründe für die mangelnde Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin C__. Insbesondere die Schilderungen des Bf und die vorgezeigten WhatsApp-Nachrichten betreffend die Eifersucht der Zeugin C__ lassen aus Sicht des erkennende Gerichts – auch angesichts der Tatsache, dass sich die Zeugin C__ befragt zu Ex-Freundinnen des Bf auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sogleich aufbrausend und gehässig präsentierte – den Schluss zu, dass Frau C__ die Anschuldigungen gegen den Bf nur tätigte, um ihm im Rahmen eines langanhaltenden Beziehungsstreits eins auszuwischen.

Dieser Verdacht erhärtet sich zunächst durch das wenig nachvollziehbare Verhalten der Zeugin C__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der sie zunächst von zahlreichen Personen berichtet, die die Gewalttaten des Bf und ihre durch den Bf erlittenen Verletzungen bezeugen könnten. Dies, obwohl Frau C__ zu Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch berichtete, dass sie wegen der von ihr geschilderten regelmäßigen Gewaltausbrüche des Bf nicht früher zur Polizei gegangen sei, weil sie keine Zeugen gehabt hätte. Nach Ankündigung des erkennenden Gerichts, diese Personen in weiterer Folge zur zeugenschaftlichen

Einvernahme zu laden, war Frau C__ jedoch plötzlich nicht mehr bereit, die von ihr erwähnten Zeugen namentlich zu nennen, und führte nahezu trotzig aus, dass sie kein Interesse mehr am Verfahren habe, der Bf seine Waffen haben solle und alles so bleiben solle, wie es ist. Nach Vertagung der Verhandlung zur Ladung neuerlicher Zeugen durch das erkennende Gericht teilte Frau C__ schließlich durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit, dass keine Zeugen stellig gemacht werden könnten.

Auch die Tatsache, dass Frau C__ mehrfach ausführte, dass sie sich vor dem Bf fürchte, sie jedoch nachweislich auch im November und Dezember 2024 noch regelmäßig mit dem Bf diverse Ausflüge unternahm und sie das gemeinsam gemietete Haus des Öfteren unangekündigt und teils ohne Wissen des Bf betrat, um dort zu putzen, lassen das erkennende Gericht an der Glaubwürdigkeit der Zeugin C__ zweifeln.

Im Ergebnis waren die Angriffe des Bf und die Verletzungen, die Frau C__ laut ihren Aussagen dadurch erlitten haben soll, durch keinerlei Beweismittel objektivierbar. Eine abschließende Feststellung, die die Anschuldigungen der Zeugin C__ gegenüber dem Bf zum Inhalt hat, konnte aufgrund der dargelegten Umstände sohin nicht getroffen werden.

III. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl I Nr 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 211/2021, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis

erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19. Dezember 2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25. Jänner 2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchs-möglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

IV.2. Im konkreten Fall basiert das gegen den Bf verhängte Waffenverbot auf den Aussagen der Zeugin C__, die den Bf beschuldigte, über eine längere Dauer körperliche Gewalt gegen sie angewendet zu haben. Wie bereits unter Punkt II. ausgeführt, konnte im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens nicht festgestellt werden, dass es tatsächlich zu den tätlichen Angriffen des Bf gegenüber Frau C__ gekommen ist. Abgesehen von den als nicht erwiesen zu erachtenden Anschuldigungen seiner Ex-Lebensgefährtin sind andere Parameter, die Rückschlüsse auf ein erhöhtes Aggressionspotenzial zulassen würden, das eine missbräuchliche Verwendung von Waffen befürchten lassen würde, nicht einmal ansatzweise hervorgekommen.

IV.3. Im Ergebnis ist nicht davon auszugehen, dass im Falle des Bf iSd § 12 Abs 1 WaffG aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist, weshalb der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter